

3.) B e k a n n t m a c h u n g,

vom 24sten Januar 1825.

Auf höchsten Befehl sollen auch in dem heurigen Jahre drei Bußtage, und zwar den eilften März, den zehnten Junius und den eilften November, in hiesigen Landen gefeiert werden.

Wegen der an diesen Bußtagen in den Kirchen abzulesenden und zu erklärenden biblischen Abschnitte und Texte, ingleichen wie es mit Begehung derselben, gleich den höchsten Festen, und sonst dießfalls, zu halten ist, darüber geben die gewöhnlichen, besonders abgedruckten Ausschreiben vom heutigen Tage die nähere Vorschrift.

Dresden, am 24sten Januar 1825.

Königl. Sächf. Kirchenrath und Oberconsistorium.

Ausgegeben zu Dresden, am 31sten Januar 1825.